

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 3/2012

Änderung des Schulgesetzes, Teilbereich: Schulhorte an Förderschulen

Der Landesbehindertenbeirat hat in seiner Sitzung am 12.05.2012 auf die geplante Änderung des Schulgesetzes reagiert und für den Teilbereich der geplanten Streichung des § 8 Abs. 6 Satz 3 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, die im Zuge des 14. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes geplante Streichung von § 8 Abs. 6 Satz 3 „Bei Bedarf ist ein Schulhort einzurichten“ zu unterlassen.

Der Landesbehindertenbeirat bittet den Landtag, den dort formulierten Rechtsanspruch für die Betroffenen in Zuständigkeit des MK in der Förderschule zu gewährleisten.

Der Landesbehindertenbeirat behält sich weitere Stellungnahmen zur geplanten Änderung ausdrücklich vor und erwartet zudem die umgehende Einbeziehung in die Anhörung.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 6 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt haben die Förderschulen bei Bedarf einen Hort einzurichten. Das war seinerzeit parlamentarisch so gewollt und ist deshalb beibehalten worden. Zudem besteht ein Bildungsanspruch der schulpflichtigen jungen Menschen während der gesamten Schulzeit. In der Vergangenheit hatten die Förderschulen ein gutes flächendeckendes Betreuungssystem der Schulrand- und Ferienzeiten vorgehalten. Insofern wurden quasi Schulhorte vorgehalten, selbst wenn diese vermutlich nicht diesen Namen trugen. Ein Anspruch kann sich auch unter heutigen Gesichtspunkten der Inklusion immer nur auf die jungen Menschen beziehen, die tatsächlich auf entsprechende Leistungen angewiesen sind. Dabei sieht der Behindertenbeirat die Notwendigkeit, vielfältigste Angebote bereitzustellen. Über die Kenntnis, um wen es sich handelt und was benötigt wird, um junge Menschen mit schwersten Behinderungen nicht zu benachteiligen, verfügt ausschließlich die Schule, weshalb die Zuständigkeit des MK auch zu gewährleisten und von den Schulen vor Ort wahrzunehmen ist.

Derzeit werden neue Betreuungskonzepte erprobt, wobei jedoch bekannt ist, dass die schulischen Personalkontingente aufgrund der bisherigen Personalverteilung nicht reichen. Auch dieser Umstand lässt viele Eltern daran zweifeln, dass die zukünftige Ferienbetreuung gesichert ist. Eher haben Betroffene den Eindruck, dass nun möglichst schnell versucht wird, den bisher einklagbaren Rechtsanspruch zu streichen, ohne dass tatsächliche tragfähige Alternativen einer menschenwürdigen benachteiligungsfreien Betreuung nur für diesen besonderen Personenkreis bereitgehalten werden. Darin sieht der Landesbehindertenbeirat einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen.

Auch ist kein Grund für die plötzliche Eile erkennbar, außer einer aufgrund der neueren Erlasslage entstandenen Personalknappheit. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen als eine Form der Gewährung von Menschenrechten kann jedoch nicht von vorhandenen Ressourcen abhängig sein. Der Landesbehindertenbeirat erwartet von der Landesregierung, dass sie so etwas

keinesfalls zulässt. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Ferienbetreuung für alle jungen schulpflichtigen Menschen mit Behinderungen, einschließlich der über 14 jährigen, tatsächlich erfolgreich sein, könnten erforderliche Gesetzesänderungen auch später angegangen werden. Die bisherige Erfahrung mit schwerstbehinderten jungen Menschen, wie z.B. einigen Autisten oder anderen zeigt jedoch, dass ein Teil so behindert ist, dass weder ein anderer Ort oder eine andere Umgebung und auch kein anderes Personal solche Aufgaben übernehmen kann, ohne dass diese Menschen Schaden erleiden. Deshalb empfiehlt der Beirat auch, über eine Ausgestaltung des „Bedarfs“ nachzudenken, aber keinesfalls eine Streichung vorzunehmen. Der Beirat erwartet zudem, dass ausreichend pädagogisches Personal zu Verfügung gestellt wird.